



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die  
Städte und Gemeinden  
und anderen Maßnahmenträger  
von Stadterneuerungsmaßnahmen

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-3700/3701  
Telefax 06131 16-3901  
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

29. Dezember 2017

Mein Aktenzeichen  
17 530:383  
1100-2 [Rundschreiben]  
Mdl/SE/2017/01  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3346  
06131 16-173346

## **Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen**

- 1. Änderung der Auszahlungspraxis**
- 2. Anpassung der Obergrenzen**
- 3. Förderrechtliche Konsequenzen aus der Änderung des Landesgebührengesetzes**
- 4. Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften**
- 5. Tag der Städtebauförderung**
- 6. Mittelverfall**
- 7. Kostenerstattungsbetragsberechnung**
- 8. Elektronisches Monitoring (eMo)**

### **2. Anpassung der Obergrenzen**

Nach der VV-StBauE wird teilweise die Förderfähigkeit der Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Obergrenzen und Mindestsätze beschränkt. Die geltenden Obergrenzen und Mindestsätze werden gemäß Nr. 23 VV-StBauE durch Rundschreiben der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt. Dies ist zuletzt mit dem Rundschreiben vom 08.09.2014 (AZ.:17530:383\*1100-2, RS: ISM/SE/2014/01) erfolgt. Die Kostenentwicklung im Baubereich rechtfertigt eine Anpassung der Obergrenzen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden daher ab dem 1.1.2018 (Anpassungstichtag) die Obergrenzen neu festgesetzt. Sie gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wurde.

Übersicht über die ab dem 1.1.2018 (Anpassungstichtag) geltenden Obergrenzen:

|   |   |
|---|---|
| Obergrenze für angemessene Eigenleistungen des Eigentümers nach Nr. 8.4.1.6 VV-StBauE | bis zu 12 € je Std., max. bis zu 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten |
|---|---|

Die im konkreten Einzelfall zugrunde zu legende Obergrenze wird von der ADD festgelegt.